
Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur *

Vom 19. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2003)

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4¹⁾ und Art. 41 Abs. 1²⁾ der Kantonsverfassung³⁾ *

vom Grossen Rat erlassen am 19. Februar 1976⁴⁾

Art. 1 * Zweck

¹ Die Regierung kann die Hochschulausweise der Theologischen Hochschule Chur staatlich anerkennen.

² Der Kanton kann die Hochschule durch Beiträge unterstützen. *

Art. 2 * Beiträge

¹ Die Beiträge werden grundsätzlich auf der Basis von leistungsorientierten Pauschalen gewährt und im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet.

² Zur Festsetzung der Beiträge schliesst das Departement mit der Hochschule eine Leistungsvereinbarung ab. *

Art. 3 * Rechtsfolge

¹ Die staatlich anerkannten Ausweise der Theologischen Hochschule Chur sind im Kanton Graubünden den entsprechenden Ausweisen anderer theologischer Hochschulen oder theologischer Fakultäten der Universitäten gleichgestellt.

¹⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR [110.100](#)

²⁾ In der neuen KV Art. 89 Abs. 3; BR [110.100](#)

³⁾ Nunmehr auch Art. 2 Abs. 3 und 3 BwBG; BR [430.000](#)

⁴⁾ B vom 1. Dezember 1975, 383; GRP 1975/76, 584

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung und für die Beitragsgewährung sind: *

- a) eine Rechtsform des Trägers, die die Erfüllung der Aufgabe auf die Dauer gewährleistet;
- b) der Bedürfnisnachweis für die Führung einer derartigen Lehranstalt auf Hochschulstufe;
- c) die Gewähr dafür, dass die vermittelte Ausbildung den Anforderungen einer Hochschule entspricht.

Art. 5 Entzug der Anerkennung

¹ Sind eine oder mehrere Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht mehr erfüllt, kann die Regierung die staatliche Anerkennung entziehen.

Art. 6 Vollzug

¹ Die Regierung regelt den Vollzug dieser Verordnung⁵⁾.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1976 in Kraft.

⁵⁾ [BR 427.710](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.02.1976	01.03.1976	Erlass	Erstfassung	-
29.05.2002	01.01.2003	Erlasstitel	geändert	-
29.05.2002	01.01.2003	Ingress	geändert	-
29.05.2002	01.01.2003	Art. 1	totalrevidiert	-
29.05.2002	01.01.2003	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	-
29.05.2002	01.01.2003	Art. 2	totalrevidiert	-
29.05.2002	01.01.2003	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	-
29.05.2002	01.01.2003	Art. 3	totalrevidiert	-
29.05.2002	01.01.2003	Art. 4 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.02.1976	01.03.1976	Erstfassung	-
Erlasstitel	29.05.2002	01.01.2003	geändert	-
Ingress	29.05.2002	01.01.2003	geändert	-
Art. 1	29.05.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
Art. 1 Abs. 2	29.05.2002	01.01.2003	eingefügt	-
Art. 2	29.05.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
Art. 2 Abs. 2	29.05.2002	01.01.2003	eingefügt	-
Art. 3	29.05.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-
Art. 4 Abs. 1	29.05.2002	01.01.2003	geändert	-